

## **DZ BANK Quanto Endlos-Zertifikate auf den Nikkei 225 Stock Average (Nikkei 225 <sup>1)</sup>)**

---

**Verkaufsbeginn:** 09. Juli 2004

**Erste Valuta:** 16. Juli 2004

**ISIN:** DE000DZ2AUP7

**Börsenotierung:** Freiverkehr Frankfurt,  
EUWAX Stuttgart

jeweils auf die Zahlung eines Abrechnungsbetrages in Euro gerichtet

der

**DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main**

1) Die Bezeichnungen „Nikkei 225 Stock Average“ und „Nikkei 225“ sind nach japanischem Recht Marken der Nihon Keizai Shimbun, Inc. Die Nutzung ist der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main aufgrund eines mit Nihon Keizai Shimbun,

# Informationen über Verlustrisiken bei Endlos-Zertifikaten

## I. Typische Risiken beim Kauf von Endlos-Zertifikaten auf Indizes

Beim Kauf von Endlos-Zertifikaten erwirbt der Anleger ein Recht auf Zahlung eines Abrechnungsbetrages, dessen Höhe nach Wahl der Emittentin vom Wert des zugrundegelegten Index am Feststellungstag abhängt. Das Konzept des Index sowie seine Zusammensetzung am Feststellungstag kann in den Grenzen der Zertifikatsbedingungen vom Konzept und/oder der Zusammensetzung des Index bei Erwerb der Endlos-Zertifikate abweichen.

Während der Laufzeit der Endlos-Zertifikate finden keine periodischen Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen (z.B. Dividende) statt. Die einzige Ertragschance während der Laufzeit der Endlos-Zertifikate besteht in einer Steigerung des Kurswertes der Endlos-Zertifikate.

Mit dem Erwerb der Endlos-Zertifikate ist kein Anrecht auf einen schon heute feststehenden Abrechnungsbetrag am Einlösungstermin verbunden. Vielmehr orientiert sich der Abrechnungsbetrag ausschließlich an dem am Feststellungstag ermittelten Indexwert, der auch erheblich unter dem am Erwerbstag festgestellten Indexwert liegen kann. Daher kann auch der Abrechnungsbetrag erheblich unter dem Erwerbspreis liegen. Die Laufzeit der Endlos-Zertifikate ist grundsätzlich unbefristet. Die Emittentin ist aber berechtigt, die Endlos-Zertifikate nach einer bestimmten Mindestlaufzeit zu kündigen (nähere Einzelheiten siehe § 6 der Zertifikatsbedingungen). In diesem Fall kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Kurswert der Endlos-Zertifikate rechtzeitig vor dem entsprechenden Kündigungstermin wieder erholen wird. Die Endlos-Zertifikate sind daher nur für spekulative Investoren geeignet, die die betreffenden Risiken einschätzen und entsprechende Verluste tragen können.

Der Marktwert der Endlos-Zertifikate wird während der Laufzeit in der Regel nicht genau die Wertentwicklung des Index wiedergeben, da neben weiteren Faktoren insbesondere das Zinsniveau, die Markterwartung und der festgelegte Höchstbetrag die Preisentwicklung der Endlos-Zertifikate beeinflussen.

Mindestprovisionen oder feste Provisionen pro Transaktion (Kauf und Verkauf) können kombiniert mit einem niedrigen Auftragswert zu Kostenbelastungen führen, die wiederum die Gewinnschwelle erheblich erhöhen. Hierbei gilt: Je höher die Transaktionskosten sind, desto später wird die Gewinnschwelle beim Eintreffen der erwarteten Kursentwicklung erreicht, da diese Kosten erst abgedeckt sein müssen, bevor sich ein Gewinn einstellen kann. Tritt die erwartete Kursentwicklung nicht ein, erhöhen die Nebenkosten einen möglicherweise entstehenden Verlust.

## II. Weitere Risikoaspekte

### 1. Zusätzliches Verlustpotential bei Kreditaufnahme

Das Verlustrisiko des Anlegers steigt, wenn er für den Erwerb der Endlos-Zertifikate einen Kredit aufnimmt. Finanziert der Anleger den Erwerb der Endlos-Zertifikate mit Kredit, so hat der Anleger beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinzunehmen, sondern auch den Kredit zu verzinsen und zurückzuzahlen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko des Anlegers erheblich. Der Anleger kann nie darauf vertrauen, den Kredit aus den Gewinnen eines Geschäfts mit Endlos-Zertifikaten zu verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr muss der Anleger vor Erwerb der Endlos-Zertifikate und Aufnahme des Kredits seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin prüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann über ausreichende Mittel verfügt, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

### 2. Fehlende Absicherungsmöglichkeiten

Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, während der Laufzeit der Endlos-Zertifikate jederzeit Geschäfte abschließen zu können, durch die er die Risiken aus dem Erwerb der Endlos-Zertifikate ausschließt oder einschränkt. Seine Möglichkeit zum Abschluss solcher Geschäfte hängt von den Marktverhältnissen und den dem jeweiligen Börsentermingeschäft zugrundeliegenden Bedingungen ab. Unter Umständen kann der Anleger solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis tätigen, so dass ihm ein entsprechender Verlust entsteht.

### **3. Einfluss von Absicherungsgeschäften der Emittentin**

Die Emittentin betreibt im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den jeweils zu Grunde liegenden Aktien. Darüber hinaus sichert sich die Emittentin gegen die mit den Endlos-Zertifikate verbundenen finanziellen Risiken durch sogenannte Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) in den betreffenden Basiswerten, bzw. in entsprechenden Derivaten, ab. Diese Aktivitäten der Emittentin – insbesondere die auf die Endlos-Zertifikate bezogenen Hedge-Geschäfte – können Einfluss auf den Kurs des Basiswertes haben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Eingehung oder Auflösung dieser Hedge-Geschäfte einen nachteiligen Einfluss auf den Wert der Endlos-Zertifikate bzw. auf die Höhe des von dem Inhaber der Endlos-Zertifikate zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages hat.

Diese Risikoinformationen sind nicht Bestandteil der nachfolgenden Zertifikatsbedingungen. Ansprüche der jeweiligen Inhaber von Endlos-Zertifikaten können hieraus nicht abgeleitet werden. Der potentielle Käufer der DZ BANK Endlos-Zertifikate sollte in jedem Fall auch die abgedruckten vollständigen Zertifikatsbedingungen lesen, die allein maßgeblich sind.

#### **Beratung durch die Hausbank**

**Dieser Nachtrag ersetzt nicht die vor der Kaufentscheidung in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch die Hausbank. Der Anleger darf daher nicht darauf vertrauen, dass dieser Nachtrag alle für ihn wesentlichen Umstände enthält. Nur der Anlageberater oder Kundenbetreuer der jeweiligen Hausbank ist in der Lage, eine anlagegerechte auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung zu erbringen.**

# Gegenstand dieses Nachtrages

Gegenstand dieses Nachtrages zum unvollständigen Verkaufsprospektes vom 16. Juni 2004 sind Quanto Endlos-Zertifikate auf den Nikkei 225 („**Zertifikate**“) begeben von der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“).

Die allein verbindlichen Zertifikatsbedingungen sind aus diesem Nachtrag ersichtlich.

## Allgemeine Angaben

### **Verantwortung für den Inhalt dieses Verkaufsprospekts**

Die DZ BANK übernimmt gemäß § 13 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz die Prospekthaftung; sie erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Nachtrag richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

### **Art der Veröffentlichung**

Der gemäß § 10 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz erstellte unvollständige Verkaufsprospekt vom 16. Juni 2004 ist gemäß § 9 Absatz (3) Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz unter Abdruck eines entsprechenden Hinweises in der Financial Times Deutschland vom 25. Juni 2004 veröffentlicht worden. Der Verkaufsprospekt wird zusammen mit diesem Nachtrag zur kostenlosen Ausgabe bei der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, F/SBHS, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main, bereitgehalten.

### **Verfügbare Unterlagen**

Die in diesem Nachtrag genannten Unterlagen können während der üblichen Geschäftszeiten bei der DZ BANK unter der obengenannten Anschrift eingesehen werden.

### **Lizenz**

Die Bezeichnungen „Nikkei 225 Stock Average“ und „Nikkei 225“ sind nach japanischem Recht Marken der Nihon Keizai Shimbun, Inc. Ihre Nutzung ist der DZ BANK aufgrund eines mit der Nihon Keizai Shimbun, Inc. abgeschlossenen Lizenzvertrages gestattet.

### **Anfängliche Verkaufspreise**

Der anfängliche Verkaufspreis der Zertifikate wird unmittelbar vor Beginn des öffentlichen Angebots (09.Juli 2004) und anschließend fortlaufend festgelegt. Der anfängliche Verkaufspreis ist:

Serie 18      Euro 11,42

## Valuta

16. Juli 2004

### Verkaufsbeschränkungen

Die Endlos-Zertifikate dürfen direkt oder indirekt, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nur unter Beachtung aller dort anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen angeboten und verkauft werden.

Die nachfolgenden steuerlichen Ausführungen berücksichtigen die derzeit bekannte Rechtslage. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung im Zeitablauf durch geänderte Gesetze, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung ändert. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Anleger über solche Änderungen zu informieren.

### Der Erwerber von Endlos-Zertifikaten sollte sich daher über die Einzelheiten der Besteuerung beraten lassen.

#### 1. Besteuerung im Privatvermögen

##### 1.1 Einkommensteuer

Inhaber von Endlos-Zertifikaten erzielen keine laufenden steuerpflichtigen Kapitalerträge, insbesondere keine Dividenden, da die Endlos-Zertifikate keine Beteiligung an den zugrundeliegenden Aktien verbrieften. Mangels materieller Einkommensteuerpflicht entfällt ein Kapitalertrag- oder Zinsabschlagsteuerabzug.

##### 1.2 Private Veräußerungsgeschäfte

Werden die Endlos-Zertifikate innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr nach der Anschaffung veräußert, liegt ein privates Veräußerungsgeschäft nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG vor. Ein Veräußerungsgewinn unterliegt der individuellen Einkommensteuer des Privatanlegers sowie dem Solidaritätszuschlag.

Das Halbeinkünfteverfahren kommt bei Endlos-Zertifikaten nicht zur Anwendung.

Darüber hinaus sind nach § 23 Abs. 1 Nr. 4 EStG auch Termingeschäfte, durch die der Privatanleger einen Differenzausgleich oder einen durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmten Geldbetrag oder Vorteil erlangt, als private Veräußerungsgeschäfte der Einkommensteuer zu unterwerfen, sofern der Zeitraum zwischen Erwerb und Beendigung des Rechts auf einen Differenzausgleich, Geldbetrag oder Vorteil nicht mehr als ein Jahr beträgt. Der Besteuerung unterliegt in diesem Fall der Differenzausgleich bzw. der Geldbetrag oder Vorteil abzüglich der Werbungskosten.

Die Endlos-Zertifikate zählen zu den Termingeschäften in diesem Sinn, wenn innerhalb der Jahresfrist ein Differenzausgleich durch die Emittentin gezahlt wird. Außerhalb dieser Jahresfrist unterliegt ein Differenzausgleich nicht der Besteuerung.

Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften bleiben steuerfrei, wenn der erzielte Gesamtgewinn im Kalenderjahr weniger als Euro 512,- beträgt. Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften können bis zur Höhe der privaten Veräußerungsgewinne, die der Privatanleger im gleichen Kalenderjahr erzielt hat, ausgeglichen werden. Darüber hinaus gehende Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften können mit privaten Veräußerungsgewinnen zukünftiger Jahre oder mit Gewinnen des vorangegangenen Kalenderjahres verrechnet werden. Zu beachten ist, dass der Verlustrücktrag seit 2001 auf einen Betrag von Euro 511.500,- beschränkt ist.

## **2. Besteuerung im Betriebsvermögen**

Ein bei der Veräußerung des Endlos-Zertifikats realisierter Kursgewinn sowie bei Fälligkeit des Endlos-Zertifikats erhaltener Differenzausgleich ist bei der Ermittlung der einkommen- oder körperschaftsteuerlichen Bemessungsgrundlage stets zu berücksichtigen.

Kursverluste sind nur beschränkt ausgleichs- und abzugsfähig. Nach § 15 Abs. 4 Satz 4 EStG können Verluste aus Termingeschäften mit anderen Gewinnen aus Gewerbebetrieb bzw. anderen Einkünften nur verrechnet werden, sofern die Geschäfte der Absicherung von Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs dienen (sog. Hedging). Dienen sie dagegen ausschließlich Spekulationszwecken oder der Absicherung von Aktiengeschäften, bei denen Veräußerungsgewinne nach § 3 Nr. 40 Buchst. a und b EStG nur zur Hälfte der Besteuerung unterliegen oder die nach § 8b Abs. 2 KStG steuerfrei sind, dürfen diese Verluste nur mit Gewinnen aus Termingeschäften im Rahmen eines beschränkten horizontalen Verlustausgleichs verrechnet werden.

Dies gilt nicht für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Finanzunternehmen, die die Termingeschäfte zur Absicherung von Aktiengeschäften des Handelsbestandes eingehen. Verluste aus Termingeschäften auf diese Aktienbestände können in voller Höhe ausgeglichen bzw. abgezogen werden.

Der Begriff des Termingeschäfts entspricht dem i.S.d. § 23 Abs. 1 Nr. 4 EStG. Einbezogen sind somit nicht nur Waren- und Devisentermingeschäfte mit Differenzausgleich einschließlich Swaps, Index-Optionsgeschäfte oder Futures, sondern allgemein Geschäfte, die ein Recht auf Zahlung eines Geldbetrags oder Vorteils einräumen, der sich nach anderen Bezugsgrößen wie z.B. Wertentwicklung von Wertpapieren, Indizes oder Zinssätzen, bestimmt. Demnach fallen auch Endlos-Zertifikate unter den Begriff des Termingeschäfts.

## **3. Besteuerung eines Steuerausländers**

Im Ausland ansässige Anleger, die Endlos-Zertifikate nicht im Rahmen einer inländischen Betriebsstätte oder als Betriebsvermögen, für das im Inland ein ständiger Vertreter bestellt ist, halten, unterliegen in Deutschland weder mit einem innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist realisierten Veräußerungsgewinn noch mit einem Differenzausgleich der beschränkten Steuerpflicht.

Bei Steuerausländern, die die Endlos-Zertifikate in einer inländischen Betriebsstätte halten, gelten die unter 2. aufgeführten Besteuerungsfolgen entsprechend.

## **Börseneinführung**

Die Zertifikate sollen voraussichtlich in die variable Preisfeststellung des Freiverkehrs an der Frankfurter Wertpapierbörse und in die European Warrant Exchange (EUWAX) an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse in Stuttgart einbezogen werden.

# Beschreibung des Nikkei 225

## Konzept

Der Nikkei 225 Index („**Nikkei 225**“) ist ein von Nihon Keizai Shimbun, Inc. berechneter und veröffentlichter, preisgewichteter (ungewichteter) Durchschnittswert der Aktienkurse von im ersten Segment (First Section) der Tokyo Stock Exchange notierten Gesellschaften.

## Anzahl der Werte

225 Aktien, die im ersten Segment der Aktienbörse in Tokio gehandelt werden.

## Auswahlkriterien

Die dem Nikkei 225 jeweils zugrundeliegenden Aktienwerte werden aus dem ersten Segment der Tokyo Stock Exchange aufgrund hoher Liquidität und Marktkapitalisierung ausgewählt.

## Zusammensetzung und Änderungen der Zusammensetzung

Der Nikkei 225 wird aufgrund der Kurse von 225 Aktien des ersten Segmentes der Tokyo Stock Exchange mit dem Ziel berechnet, die Entwicklung des japanischen Aktienmarktes abzubilden. Um die Vergleichbarkeit der Zeitreihe des Nikkei 225 über einen langen Zeitraum und die Zusammensetzung des Nikkei 225 aus Werten mit relativ hoher Liquidität sicherzustellen, wird seit dem 1. Oktober 1991 ein Verfahren bezüglich der Zusammensetzung des Nikkei 225 angewendet, das hier zusammengefasst wiedergegeben wird:

Zunächst wird aus den Werten des ersten Segmentes der Tokyo Stock Exchange eine erste Auswahl einer sogenannten „Gruppe mit hoher Liquidität“ gebildet. Dabei wird für jede Aktie die Marktliquidität durch das Handelsvolumen und die Kursschwankungen je Umsatz für die vergangenen zehn Jahre gemessen. Die erste Hälfte der so ermittelten Werte des gesamten ersten Segmentes der Tokyo Stock Exchange bildet die Gruppe mit hoher Liquidität. Aus dem Nikkei 225 sollen Werte entfernt werden, die aufgrund von Insolvenz, Fusion bzw. Übernahme durch eine andere Gesellschaft, Rücknahme der Börsennotierung oder aufgrund übermäßiger Verschuldung ihre Zulassung für das erste Segment verlieren. Aktien im Nikkei 225 mit einer relativ niedrigen Liquidität, z.B. solche, die der Gruppe mit hoher Liquidität nicht angehören, können aus dem Nikkei 225 entfernt werden. Solche Streichungen sollen auf einen Anteil von 3% am Wert des Nikkei 225 bzw. sechs verschiedene Werte pro Jahr begrenzt werden.

Gestrichene Werte werden durch Aktien ersetzt, die aufgrund der größten Dringlichkeitskennzahl (shortage ratio) der betreffenden Branche (Branche mit Priorität) ausgewählt werden. Die Dringlichkeitskennzahl einer Branche wird unter Bezugnahme auf die ideale und tatsächliche Anzahl von Aktien im Nikkei 225 der betreffenden Branche ermittelt. Die ideale Anzahl von Aktien einer Branche im Nikkei 225 wird in Proportion zu der Anzahl von Werten der betreffenden Branche in der Gruppe mit hoher Liquidität berechnet. Innerhalb einer Branche mit Priorität werden zusätzliche Aktien im Nikkei 225 nach Rangfolge ihrer Marktliquidität ausgewählt. Die Ermittlung von Ersatzkandidaten wird regelmäßig einmal im Jahr durchgeführt.

Beim Austausch von Aktien im Nikkei 225 werden jedoch solche Aktien nicht berücksichtigt, die weniger als drei Jahre an der Tokyo Stock Exchange gehandelt oder deren Anzahl ausstehender Aktien kleiner als 60 Millionen ist.

Sofern eine Aktie, die an der Tokyo Stock Exchange erstmals eingeführt wird, als repräsentativ für die Entwicklung des gesamten japanischen Aktienmarktes betrachtet werden kann, kann diese Aktie ausnahmsweise für eine Aktie im Nikkei 225 mit einer niedrigeren Marktliquidität in den Nikkei 225 aufgenommen werden.

Kandidaten für zu streichende und neu aufzunehmende Aktien im Nikkei 225 werden von Nihon Keizai Shimbun, Inc. nach Anhörung verschiedener Experten bekanntgegeben.

### **Berechnung des Nikkei 225**

Der Nikkei 225 ist ein Durchschnittspreisindex. Er unterscheidet sich von einem einfachen Durchschnittspreisindex dadurch, dass der Divisor bei Änderungen der Zusammensetzung des Index und anderen Ereignissen zur Erhaltung der Kontinuität des Index angepasst wird.

Bei der Berechnung des Nikkei 225 wird folgende Formel verwendet:

$$\text{Nikkei 225} = \frac{\text{Summe der Börsenkurse der 225 Aktien im Index}}{\text{Divisor}}$$

Für die Berechnung gelten folgende Regeln:

- a) Aktien, deren Nennwert nicht Yen 50 beträgt, werden auf einen Nennwert von Yen 50 umgerechnet.
- b) Bei der Berechnung des Index wird mit zwei Dezimalstellen gerechnet und entsprechend gerundet.
- c) Für die Berechnung des Index werden bestimmte, an der Aktienbörse in Tokio festgestellte Aktienkurse je nach Verfügbarkeit verwendet.

### **Bereinigung**

Um marktunabhängige Kursschwankungen von Aktien, die im Nikkei 225 enthalten sind, z.B. aufgrund von Kapitalerhöhungen oder – schnitten sowie Änderungen in der Zusammensetzung des Nikkei 225 zu berücksichtigen, wird von Zeit zu Zeit jeweils am Ende bestimmter Handelstage der Divisor geändert. Die Anpassung wird derart vorgenommen, dass der theoretisch erste Stand des Nikkei 225 nach der Änderung des Divisors dem letzten Stand des Nikkei 225 vor der Änderung des Divisors entspricht.

### **Publikation**

Die Wertentwicklung des Nikkei 225 wird in einer Reihe von Publikationen und Informationsdiensten veröffentlicht: z.B. Nihon Keizai Shimbun, Inc., The Wall Street Journal, Börsen-Zeitung, Handelsblatt, Reuters-System (.JPAN).

### **Hinweise**

Aufgrund eines Vertrages zwischen Nihon Keizai Shimbun, Inc. und der Emittentin über die Gewährung einer nicht ausschließlichen Lizenz für die Benutzung der Begriffe „Nikkei 225 Stock Average“ und „Nikkei 225“ ist die Emittentin verpflichtet, die folgenden Hinweise zu geben:

„Die Urheberrechte am Nikkei Stock Average Index und alle Immaterialgüterrechte und sonstigen Rechte an den Ausdrücken „Nikkei“, „Nikkei Stock Average“, „Nikkei Average“ und „Nikkei 225“ stehen der Nihon Keizai Shimbun, Inc. zu.

Die Nihon Keizai Shimbun, Inc. hat das Recht, den Inhalt des Nikkei Stock Average zu ändern und die Veröffentlichung einzustellen.

Der Lizenznehmer und alle an der Emission Beteiligten sind verantwortlich für die kommerziellen Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Lizenzvertrag und der Verwendung von Rechten aus dem Lizenzvertrag. Nihon Keizai Shimbun, Inc. übernimmt keine Verpflichtungen oder Verantwortlichkeit in diesem Zusammenhang.“

### **Unverbindliche deutsche Übersetzung**

# Zertifikatsbedingungen

ISIN DE000DZ2AUP7 Serie 18

## § 1

### Form, Übertragbarkeit, Keine Verzinsung

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt Stück 1.000.000 auf den Index (§ 7) bezogene DZ BANK Quanto Endlos-Zertifikate („**Zertifikate**“).
- (2) Die Zertifikate sind in einem Global-Inhaber-Zertifikat verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist, die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Zertifikaten („**Zertifikatsgläubiger**“) auf Lieferung von Einzelkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Zertifikatsgläubigern stehen Miteigentumsanteile an dem Global-Inhaber-Zertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Das Global-Inhaber-Zertifikat trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin.
- (3) Die Zertifikatsrechte können ab einer Mindestzahl von 1 Zertifikat je Serie oder einem ganzzahligen Mehrfachen davon gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.
- (4) Eine Verzinsung der Zertifikate erfolgt nicht.

## § 2

### Zertifikatsrecht, Einlösung der Zertifikate, Definitionen

- (1) Die Emittentin gewährt jedem Inhaber von 1 Zertifikat je Serie nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen das Recht („**Zertifikatsrecht**“), von der Emittentin am Einlösungstermin (Absatz (4)) bzw. am Kündigungstermin (§ 5 Absatz (1)) die Zahlung des Abrechnungsbetrages (Absatz (2)), vorbehaltlich § 7, zu verlangen.
- (2) Der „**Abrechnungsbetrag**“ entspricht dem am Feststellungstag (Absatz (3)) festgestellten und veröffentlichten Wert des Index („**Referenzwert**“), wobei ein Indexpunkt einem Tausendstel Euro entspricht (bzw. ein Bruchteil eines Indexpunktes einem entsprechenden Bruchteil von einem Tausendstel Euro entspricht).  
  
„**Referenzwert**“ ist, vorbehaltlich § 7 Absatz (2), der Schlusskurs des Index am Feststellungstag, wie er vom Sponsor (§ 7 Absatz (1)) als solcher berechnet und veröffentlicht wird. Der Zeitpunkt der Berechnung des Referenzwertes ist die in Bezug auf die Maßgebliche Börse (Absatz (9)) jeweilige übliche Börsenschlusszeit (ungeachtet eines etwaigen nachbörslichen oder anderen Handels außerhalb der üblichen Handelszeiten) („**Referenzwertberechnungszeitpunkt**“).
- (3) „**Feststellungstag**“ ist, vorbehaltlich § 6, der fünfte Bankarbeitstag (Absatz (7)) vor dem jeweiligen Einlösungstermin.
- (4) „**Einlösungstermin**“ ist jeder letzte Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im Jahr 2006. Sollte der Einlösungstermin kein Bankarbeitstag sein, so verschiebt sich der Einlösungstermin auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag.
- (5) Die Einlösung kann nur gefordert werden, wenn durch den Zertifikatsgläubiger spätestens am zehnten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- (a) bei der Zahlstelle (gemäß Absatz (6)) geht um oder vor 10.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) eine schriftliche Erklärung des Zertifikatsgläubigers („**Einlösungserklärung**“) ein, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telex oder Telefax ausreicht.

Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss ordnungsgemäß unterzeichnet sein und folgende Angaben beinhalten:

- den Namen und die Anschrift des Einlösenden,
- die Erklärung des Zertifikatsgläubigers, hiermit seine Rechte aus den Zertifikaten auszuüben,
- die Anzahl der Zertifikate, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Zertifikat oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann, und
- die Angabe eines bei einem deutschen Kreditinstitut unterhaltenen Euro-Konto, auf das der Abrechnungsbetrag überwiesen werden soll, und

- (b) die Zertifikate müssen bei der Zahlstelle eingegangen sein und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main.

Die Zertifikate gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Systems und/oder Clearstream Banking S.A. die unwiderrufliche Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearstream Banking AG veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bis zum zehnten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin bis 10.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) eine entsprechende Erklärung von Euroclear Systems oder Clearstream Banking S.A. per Telex oder Telefax vorliegt.

Sollte eine der unter diesem Absatz (5) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsgläubigers an diesen zurückübertragen.

Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.

- (6) „**Zahlstelle**“ ist die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Niederlassung München, Türkenstraße 16, Telefax (0 89) 21 34–25 05. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere Bank als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin gemäß § 10 bekannt zu machen.
- (7) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist und Banken in Tokio und Osaka für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben.
- (8) „**Börsenhandelstag**“ ist jeder Übliche Handelstag an dem die Maßgebliche Börse (Absatz (9)) und die Maßgebliche Terminbörse (Absatz (9)) zum Handel während ihrer jeweiligen üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet sind. Dabei spielt keine Rolle, ob die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse früher als für gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließt. „**Üblicher Handelstag**“ jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren jeweiligen üblichen Handelszeiten geöffnet haben.
- (9) „**Indexbasispapiere**“ sind die dem Index zugrundeliegenden Wertpapiere. „**Maßgebliche Börse**“ sind die nach Festlegung des Sponsors jeweilige(n) Börse(n) oder Handelssysteme, an der/denen die Indexbasispapiere gehandelt werden und unbeschadet jeder Entscheidung des Sponsors, jeder Nachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatz-Handelssystems auf die bzw. das der Handel einer oder mehrerer Indexbasispapiere vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen vorübergehenden Ersatzbörse oder in einem solchen vorübergehenden Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität dieses bzw. dieser Indexbasispapiere nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglich Maßgeblichen Börse). „**Maßgebliche Terminbörse**“ ist die SIMEX, jeder Nachfolger dieser Börse oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatz-Handelssystem auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Index vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen vorübergehenden Ersatzbörse oder in einem solchen vorübergehenden Ersatz-Handelssystem ist die

Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Index nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglich Maßgeblichen Terminbörse).

- (10) Während der Laufzeit der Zertifikate ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die Maßgebliche Börse und/oder die Maßgebliche Terminbörse neu zu bestimmen. Die Berechnungsstelle wird dies nach § 10 bekannt geben.

### § 3

#### Zahlungen

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich, den Abrechnungsbetrag am 5. Bankarbeitstag nach dem Einlösungstermin bzw. dem ordentlichen Kündigungstermin (§ 5 Absatz (1)) bzw. einen etwaigen Kündigungsbetrag gemäß § 7 Absatz (2) (d) am 5. Bankarbeitstag nach Wirksamwerden der Kündigung in Euro zu zahlen („**Auszahlungstag**“).
- (2) Sämtliche gemäß diesen Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsgläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Zertifikatsgläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung gemäß diesen Zertifikatsbedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Zertifikatsgläubigern zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Zertifikatsgläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

### § 4

#### Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsgläubiger weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtzahl erhöhen. Der Begriff „**Zertifikate**“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

### § 5

#### Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist berechtigt erstmals zum letzten Bankarbeitstag (einschließlich) im Juni 2008 und danach am letzten Bankarbeitstag im Juni eines jeden Jahres („**ordentlicher Kündigungstermin**“) die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Eine Einlösungserklärung der Zertifikatsgläubiger bedarf es nicht.
- (2) Die Kündigung durch die Emittentin ist mindestens 90 Tage vor dem ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 10 bekannt zu machen.
- (3) Das Recht der Zertifikatsgläubiger die Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin zu verlangen, der vor dem ordentlichen Kündigungstermin liegt, wird durch die ordentliche Kündigung der Emittentin nicht berührt.

### § 6

#### Marktstörung, Unterbrochener Tag

- (1) Eine „**Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere**“ ist (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Börsenstörung (Absatz (b)), und/oder (iii) eine Vorzeitige Schließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist. Der Anteil eines Indexbasispapiers am Indexstand wird auf der Grundlage eines Vergleichs von (x) dem Anteil am Indexstand der diesem Indexbasispapier zugerechnet werden kann und (y) den gesamten Indexstand (in beiden Fällen bezogen auf den Zeitpunkt unmittelbar vor dem Eintreten einer solchen Marktstörung) unter Berücksichtigung der zuletzt gültigen Berechnungsmethode des Index, ermittelt.

- (a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels in einem oder mehreren Indexbasispapier(en), dessen bzw. deren Anteil am Indexstand mindestens 20 % ausmacht bzw. ausmachen, durch die jeweils Maßgebliche Börse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der jeweils Maßgeblichen Börse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund).
- (b) Eine „**Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell Transaktionen in oder den Marktwert in einem oder mehreren Indexpapier(en), dessen bzw. deren Anteil am Indexstand mindestens 20 % ausmacht bzw. ausmachen an der jeweils Maßgeblichen Börse zu realisieren.
- (c) Eine „**Vorzeitige Schließung**“ ist die Schließung einer oder mehrerer für ein oder mehrere Indexbasispapiere, dessen bzw. deren Anteil am Indexstand mindestens 20 % ausmacht bzw. ausmachen, Maßgeblichen Börse(n) an einem Börsenhandelstag vor dem Referenzwertberechnungszeitpunkt es sei denn, eine solche vorzeitige Schließung wird von einer solchen bzw. solchen Maßgeblichen Börse(n) mindestens eine Stunde vor (i) ihrer bzw. deren tatsächlichen Börsenschlusszeit für die reguläre Handelssitzung an diesem Börsenhandelstag oder (ii) dem Ablauf der Orderannahmefrist für das Orderausführungssystem an dieser bzw. diesen Maßgeblichen Börse(n) für die Ausführung von Orders zum Referenzwertberechnungszeitpunkt an diesem Börsenhandelstag, bekannt gegeben.
- (2) Eine „**Terminmarktstörung**“ ist (i) eine Terminmarkthandelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Terminmarkt Börsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Terminmarktschließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.
- (a) Eine „**Terminmarkthandelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels durch die Maßgebliche Terminbörse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der Maßgeblichen Terminbörse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund) in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Index an der Maßgeblichen Terminbörse.
- (b) Eine „**Terminmarkt Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell Transaktionen in oder Marktwerte für Future- oder Optionskontrakte bezogen auf den Index an der Maßgeblichen Terminbörse zu realisieren.
- (c) Eine „**Vorzeitige Terminmarktschließung**“ ist die Schließung der Maßgeblichen Terminbörse an einem Börsenhandelstag vor dem Referenzwertberechnungszeitpunkt, es sei denn, eine solche vorzeitige Schließung wird von dieser Maßgeblichen Terminbörse mindestens eine Stunde vor (i) ihrer tatsächlichen Börsenschlusszeit für die reguläre Handelssitzung an diesem Börsenhandelstag oder (ii) dem Ablauf der Orderannahmefrist für das Orderausführungssystem an dieser Maßgeblichen Terminbörse für die Ausführung von Orders zum Referenzwertberechnungszeitpunkt an diesem Börsenhandelstag, bekannt gegeben.
- (3) Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag, an dem nach Auffassung der Berechnungsstelle eine oder mehrere wesentliche Maßgebliche Börse(n) oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet oder an dem eine Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere oder eine Terminmarktstörung vorliegt.
- (4) Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle der Feststellungstag ein Unterbrochener Tag ist, so verschiebt sich der betroffene Feststellungstag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den acht nachfolgenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, so gilt dieser achte Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als der Feststellungstag. Für diesen Tag bestimmt die Berechnungsstelle den Indexstand zum Referenzwertberechnungszeitpunkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Anwendung der vor dem Eintreten des ersten unterbrochenen Tages zuletzt gültigen Berechnungsmethode. Dabei legt die Berechnungsstelle der Berechnung die Kurse der Indexbasispapiere zugrunde, wie sie zum Referenzwertberechnungszeitpunkt an der Maßgeblichen Börse an diesem Tag gehandelt und notiert werden. Sofern in Bezug auf eines (oder mehrere) der betroffenen Indexbasispapiere an diesem Tag ein Unterbrochener Tag vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Wert des Indexbasispapiers bzw. der Indexbasispapiere für den Referenzwertberechnungszeitpunkt für diesen Tag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).
- (5) Falls ein Unterbrochener Tag zu einer Verschiebung des Feststellungstages führt, verschiebt sich der Auszahlungstag entsprechend.

## § 7

### Index, Änderungen und Aufhebung des Index

- (1) Der „**Index**“ ist, vorbehaltlich Absatz (2), der Nikkei 225 Stock Average Kursindex, (WKN 969 244) der von der Nihon Keizai Shimbun, Inc. („**Sponsor**“) ermittelt wird.
- (2)
- (a) Wird der Index (i) nicht mehr von dem Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält, („**Nachfolgesponsor**“) berechnet und veröffentlicht, oder (ii) durch einen anderen Index ersetzt, dessen Berechnung nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) nach der gleichen oder einer im Wesentlichen gleichartigen Berechnungsmethode erfolgt, wie die Berechnung des Index, („**Nachfolgeindex**“) so gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor und jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex. Wenn die Verwendung des Nachfolgeindex den wirtschaftlichen Wert der Zertifikate nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) maßgeblich beeinflusst, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die zur Bestimmung des Abrechnungsbetrags erforderlichen Parameter in der Form anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert der Zertifikate unmittelbar vor der erstmaligen Verwendung des Nachfolgeindex dem wirtschaftliche Wert der Zertifikate unmittelbar nach der erstmaligen Verwendung des Nachfolgeindex entspricht.
- (b) (i) Wird der Index auf Dauer nicht mehr berechnet oder nicht mehr von dem Sponsor berechnet und kommt nach Ansicht der Berechnungsstelle kein Nachfolgesponsor oder kein Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, in Betracht, oder (ii) berechnet und/oder veröffentlicht der Sponsor den Index an einem Feststellungstag nicht, und an diesem Tag liegt kein Unterbrochener Tag vor, dann berechnet die Berechnungsstelle, vorbehaltlich einer Kündigung nach Absatz (d), den Referenzwert des Index für diesen Tag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index, wobei nur die Wertpapiere berücksichtigt werden, die in dem Index unmittelbar vor Nichtberechnung bzw. Nichtveröffentlichung des Index enthalten waren.
- (c) Nimmt der Sponsor mit Auswirkung vor oder an einem Feststellungstag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vor, oder wird der Index auf irgendeine andere Weise wesentlich verändert (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Index zugrunde liegenden Wertpapiere, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), ist die Berechnungsstelle vorbehaltlich einer Kündigung nach Absatz (d) berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entweder die zur Bestimmung des Abrechnungsbetrags erforderlichen Parameter anzupassen, oder den Referenzwert an dem betroffenen Feststellungstag auf der Grundlage der vor der wesentlichen Veränderung zuletzt gültigen Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index zu berechnen, wobei nur die Wertpapiere berücksichtigt werden, die in dem Index unmittelbar vor der wesentlichen Veränderung des Index enthalten waren.
- (d) In den Fällen der Absätze (b) und (c), ist die Emittentin auch zur Kündigung der Zertifikate berechtigt („**außerordentliche Kündigung**“). Dies gilt allerdings nur dann, wenn eine Anpassung, so wie in den Absätzen (b) und (c) beschrieben, nicht möglich oder für die Berechnungsstelle und/oder die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist. Eine solche Kündigung wird unverzüglich gemäß § 10 bekannt gemacht. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 10 wirksam. Im Falle einer Kündigung erhalten die Zertifikatsgläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle als angemessener Marktpreis für die Zertifikate am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung festgelegt wird.
- (e) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen von einer Börse veröffentlichten Aktienkurs zugrunde und wird dieser von der Maßgeblichen Börse nachträglich berichtigt und der berichtigte Aktienkurs innerhalb von 2 Tagen nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Aktienkurses bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten Aktienkurses. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Abrechnungsbetrages oder des Kündigungsbetrages und/oder des Auszahlungstages führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle dem Zertifikatsgläubiger mitteilen, verbunden mit der Information, welche Geldbeträge der Zertifikatsgläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.

Die vorgenannte Regelung gilt bei einer Berichtigung des Indexstandes durch den Sponsor entsprechend.

## § 8

### Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsgläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“), als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
  - (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in Euro an den Verwahrer transferieren kann und
  - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
  - (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Zertifikaten erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
  - (d) die Emittentin entweder unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**“) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Zertifikaten gewährleistet ist.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 10 zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 8 erneut.

## § 9

### Erlöschen des Zertifikatsrechts

Falls es in Zukunft der Emittentin aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder behördlicher Maßnahmen oder aus irgendeinem ähnlichen Grund rechtlich unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den Zertifikaten zu erfüllen, erlischt das Zertifikatsrecht.

## § 10

### Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

## § 11

### Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Zertifikatsgläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsgläubiger zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsgläubiger zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsgläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 10 bekannt gemacht.

## § 12

### Berechnungsstelle

- (1) „**Berechnungsstelle**“ ist die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main, die diese Funktion in Übereinstimmung mit diesen Zertifikatsbedingungen übernommen hat. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle durch ein anderes Kreditinstitut, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstelle(n) zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 10 bekannt gemacht.
- (2) Die Berechnungsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung eines anderen Kreditinstituts, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zur Berechnungsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 10 bekannt gemacht.
- (3) Die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Zertifikatsgläubigern. Unbeschadet dessen haftet die Berechnungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Die Emittentin in ihrer Funktion als Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Laufzeit der Zertifikate jederzeit eine Berechnungsstelle bestellt ist.
- (5) Feststellungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Berechnungsstelle sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

## § 13

### Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Optionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, 9. Juli 2004

**DZ BANK AG**  
**Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,**  
**Frankfurt am Main**